

# DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr. **D162/A**

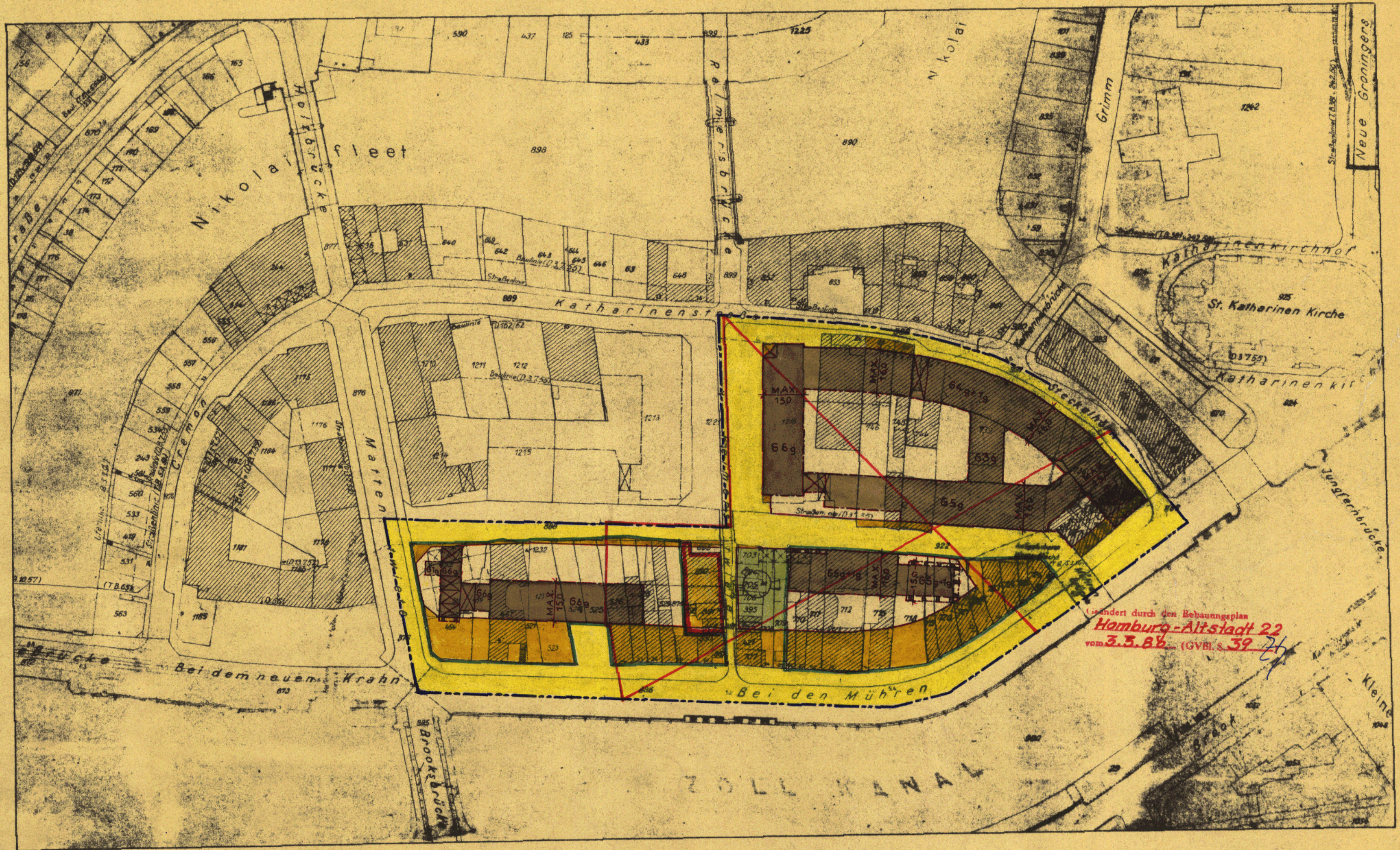
BEZIRK: HAMBURG-MITTE STADTTEIL: HAMBURG-ALTSTADT

PLANBEZIRK: MATTEWIEDE - KATHARINENSTRASSENFLEET - REIMERSTWIEDE - KATHARINENSTRASSE - STECKELHORN - BEI DEN MÜHREN

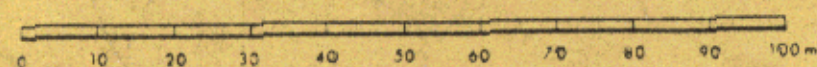
LP4

GEANDERTER TEIL DES D-PLANS D 162/52

- Umgrenzung des Planbezirks
  - Bodenordnungsgebiet
  - Straßenlinien
  - Baulinien
  - Begrenzungslinien
- Flächen öffentlicher Nutzung**
- |           |      |  |
|-----------|------|--|
| bleibende | neue |  |
|           |      | Straßenflächen                                     |
|           |      | Grün- und Erholungsflächen                         |
|           |      | Wasserflächen                                      |
|           |      | Bahnanlagen  |
|           |      | Flächen für besondere Zwecke                       |
|           |      | Denkmalschutz, resp. historisch wertvolle Bauwerke |
- Flächen privater Nutzung**
- |  |                          |   |
|--|--------------------------|---|
|  | Wohngebiet               | } gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938                             |
|  | Mischgebiet              |   |
|  | Geschäftsgebiet          |   |
|  | Flächen für Läden        |   |
|  | Durchfahrten             |   |
|  | Arkaden bzw. Durchgänge  |   |
|  | Auskragungen             |   |
|  | Einstellplätze           | } mit Zusatz Gem-Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung |
|  | Erdgeschossige Garagen   |   |
|  | Garagen unter Erdgleiche |   |
|  | Vorhandene Baulichkeiten |   |



Maßstab 1:1000



Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8  
Tel. 54 10 08

14. 52 50

**Archiv**

Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt.  
Hamburg, den 24. MAI 1960  
*Mudrak*  
Techn. Inspektor

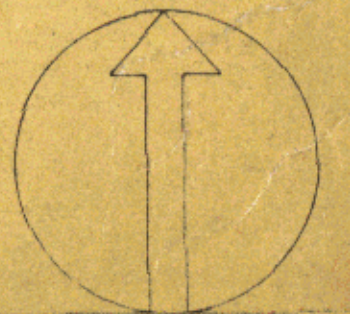
Aufgestellt: Hamburg, den \_\_\_\_\_  
Baubehörde  
Landesplanungsamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegen vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
beim Bezirksamt \_\_\_\_\_  
Stadtplanungsabteilung

Teil der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft  
Nr. \_\_\_\_\_ aufgrund des Senatsbeschlusses vom \_\_\_\_\_

Als maßgebliches Stück des Durchführungsplanes  
von der Bürgerschaft beschlossen am \_\_\_\_\_

Festgestellt durch Gesetz vom - 9. MAI 1960  
(GVBl. 1960 - Seite 320)  
In Kraft getreten am 19. MAI 1960



Planunterlagen gefertigt  
Hamburg, den \_\_\_\_\_  
Vermessungsamt VA 3



Durchführungsplan D 152 A

- geänderter Teil des Durchführungsplans D 152/51 -

Erläuterungen

Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Hamburg-Altstadt  
Planbezirk Mattentwiete - Reimerstwiete - Katharinenstraße -  
Steckelhörn - Bei den Mühren

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke  
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens

- 2.21 für die eingeschossigen Geschäftshäuser (G1g) 5,0 m,
- 2.22 für die viergeschossigen Geschäftshäuser (G4g) 13,0 m,
- 2.23 für die fünfgeschossigen Geschäftshäuser (G5g) 16,0 m,
- 2.24 für die sechsgeschossigen Geschäftshäuser (G6g) 19,0 m.

2.3 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

2.4 Für die Baustufe G6g gelten die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung.

2.5 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

2.6 Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Auskragungen in den öffentlichen Grund und die Arkaden auf öffentlichen Grund entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten sind. Das gilt insbesondere auch für die lichte Höhe. Der überbaute öffentliche Grund darf nicht unterkellert werden.

2.7 An der Straße Bei den Mühren sind Gehwegüberfahrten nicht zulässig.

3. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

3.1 Die grün umrandeten Grundstücke sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

3.2 Für öffentliche Zwecke müssen außerhalb der grün umrandeten Flächen die Flurstücke 703, 704, 705, 706, 395, 422, 421, 707, 708, 709 und Teile der Flurstücke 895, 727, 728, 730, 744, 745, 746 und 1218 an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden.

Diese Flächen können auch zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.



4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

- 4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.
- 4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Die Übereinstimmung mit dem  
Original wird bescheinigt

Hamburg, den ..... 1. JUNI 1960

.....  
*Haase*  
Technischer Inspektor